



---

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>		
KRP-9637	05.11.2021		

---

<b>Abteilung/Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Kreisrechnungsprüfung	Herr Reimann		

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	16.12.2021	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**  
**Feststellung der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Garmisch-Partenkirchen**

**Anlagen:**  
Auszug aus der Niederschrift RPA-Sitzung vom 02.11.2021  
Feststellung des Ergebnisses 2020 OK-FIS Ausdruck  
Prüfungsbericht zur Jahresrechnung 2020  
Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2020

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2020 des Landkreises Garmisch-Partenkirchen gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO).

### **I. Grund (Anlass) der Behandlung**

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat die gesetzlich vorgeschriebene örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Landkreisverwaltung zeitgerecht durchgeführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 02.11.2021 die örtlichen Prüfungsfeststellungen beschlussmäßig abgeschlossen und die Empfehlung an den Kreistag abgegeben, die Feststellung zu beschließen.

Die Mitglieder des Kreistags können gemäß Art. 88 Abs. 4 LKrO jederzeit die Berichte über die Prüfungen im Kreisrechnungsprüfungsamt einsehen.

### **II. Sach- und Rechtslage**

Der Kreistag stellt nach Durchführung der *örtlichen* Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung).

Die Beschlüsse über die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung setzt die vorherige Durchführung einer *überörtlichen* Prüfung *nicht* voraus. Diese können daher unabhängig vom Stand und den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung erfolgen.

Die Feststellung bedeutet, dass sich der Kreistag das von der Verwaltung vorgelegte Zahlenwerk zu eigen macht.

Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit dem Beschluss der Feststellung nicht verbunden. Ebenso wenig macht dieser die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

### **III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen**

Für die Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung ist nach Art. 30 Nr. 16 LKrO und § 29 Abs. 1 GeschO KT der Kreistag zuständig. Die Vorlage der Jahresrechnung 2020 mit Rechenschaftsbericht an den Kreisausschuss erfolgte in der Sitzung am 06.07.2021. Die Vorberatung durch den Rechnungsprüfungsausschuss als Fachausschuss erfolgte am 02.11.2021 gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 2 GeschO KT.